

Zusatzvereinbarung Komfort

Die Zusatzvereinbarung Komfort ergänzt die Regelungen Ihrer Versicherungsbedingungen für Ihre Allianz Kfz-Versicherung (AKB). Soweit nachfolgend nicht eine Sonderregel getroffen ist, gelten die AKB.

1. Eigenschäden

a) Ergänzend zu Ziffer 2 des Bausteins Haftpflichtversicherung Ihrer AKB leisten wir auch für Eigenschäden. Dies sind Sachschäden, die Sie oder der berechtigte Fahrer an Ihren eigenen Sachen verursachen. Versichert sind Schäden an folgenden Sachen:

- An anderen auf Sie zugelassenen Kraftfahrzeugen. Dies gilt auch, wenn sich diese auf dem eigenen Grundstück befinden.
- An Ihnen gehörenden Gebäuden. Beispiel: Beschädigung Ihres Garagentors.
- An Ihren sonstigen Sachen. Beispiel: Das von Ihnen angefahrne eigene Fahrrad. Nicht versichert sind jedoch Sachen, die sich im oder am versicherten Fahrzeug befinden. Beispiel: Kein Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung des transportierten Fahrrads.

Dies gilt auch für Sachen, die im gemeinsamen Eigentum mit dem berechtigten Fahrer stehen.

Voraussetzung für unsere Leistung ist, dass Sie auch bei einem Fremdschaden den Schaden ersetzen müssten.

b) Die Selbstbeteiligung für Eigenschäden beträgt 500 EUR je Schadenereignis.

c) Die maximale Entschädigungsleistung pro Versicherungsjahr beträgt 50.000 EUR.

2. Erweiterte Neupreisschädigung bei Neufahrzeugen auf 24 Monate

Ergänzend zu Ziffer 1.5.1 (3) des Bausteins Kaskoversicherung (nachfolgend "Baustein Kasko" genannt) Ihrer AKB wird vereinbart:

Anstelle des Wiederbeschaffungswerts des Fahrzeugs zahlen wir den Neupreis, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Das Fahrzeug ist bei Eintritt des Versicherungsfalles im Eigentum dessen, der es als Neufahrzeug vom Fahrzeughändler oder -hersteller erworben hat.
- Es tritt innerhalb von 24 Monaten nach Erstzulassung des Fahrzeugs ein Totalschaden oder der Verlust des Fahrzeugs ein.

3. Erweiterte Kaufpreisschädigung bei Gebrauchtfahrzeugen auf 24 Monate

Ergänzend zu Ziffer 1.5.1 (5) des Bausteins Kasko Ihrer AKB wird vereinbart:

Anstelle des Wiederbeschaffungswertes des Fahrzeugs zahlen wir den Kaufpreis, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Die erstmalige Zulassung des Fahrzeugs auf Sie liegt nicht länger als 24 Monate zurück.
- Es tritt ein Totalschaden oder Verlust des Fahrzeugs ein.
- Der Kaufpreis kann durch Rechnung bzw. Kaufvertrag nachgewiesen werden. Kaufpreis ist der Betrag, der für das versicherte Fahrzeug bei Anschaffung tatsächlich entrichtet worden ist.

4. Differenzkasko (GAP-Deckung)

a) Entschädigungslücke (GAP)

Erleidet Ihr geleastes Fahrzeug einen Totalschaden oder wird es entwendet, ersetzt ihre Kaskoversicherung möglicherweise nur dessen Wiederbeschaffungswert. Die Forderung des Leasinggebers aus der vorzeitigen Abrechnung des Leasingvertrags kann aber höher sein.

Bei einem finanzierten Fahrzeug kann eine entsprechende Lücke zur Forderung des Kreditgebers entstehen.

Diese Lücke schließen wir im nachfolgend beschriebenen Umfang.

b) Leistungsvoraussetzung

Ihr Fahrzeug hat einen Totalschaden erlitten oder wurde entwendet.

Wir leisten auch bei Beschädigung des versicherten Fahrzeugs, wenn folgende Voraussetzung vorliegt: Die Reparaturkosten übersteigen den um den Restwert verminderten Wiederbeschaffungswert. Das Fahrzeug darf in diesem Fall zudem nicht repariert werden.

c) Leistung bei geleastem Fahrzeug

Bei einem geleastem Fahrzeug ersetzen wir die Differenz zwischen

- dem Netto-Leasing-Ablösewert und
- dem Wiederbeschaffungswert.

Maßgeblich sind jeweils die Werte am Tag des Schadens.

Der Netto-Leasing-Ablösewert ergibt sich aus der Endabrechnung des Leasingvertrags.

Wie sich der Wiederbeschaffungswert ermittelt, können Sie Ziffer 1.5.1 des Bausteins Kasko Ihrer AKB entnehmen.

Voraussetzung für unsere Leistung ist, dass der Leasinggeber eine entsprechende Nachforderung schriftlich bei Ihnen geltend macht. Zum Nachweis benötigen wir den Leasingvertrag und die Abrechnung des Leasinggebers

Kein Versicherungsschutz besteht für Nachforderungen des Leasinggebers wegen

- Rückständiger Leasingraten,
- Überschreitung der vereinbarten Kilometerleistung,
- Finanzierungskosten

d) Leistung bei finanziertem Fahrzeug

Bei einem finanzierten Fahrzeug ersetzen wir die Differenz zwischen der Netto-Restkreditsumme und dem Wiederbeschaffungswert.

Ansonsten gelten die unter b) und c) beschriebenen Voraussetzungen entsprechend.

e) Leistungsgrenze

Die Leistungen aus der Kaskoversicherung und der Differenzkasko sind in jedem Fall durch den Neupreis des versicherten Fahrzeugs begrenzt.

Wie sich der Neupreis ermittelt, können Sie Ziffer 1.5.1 (4) des Bausteins Kasko Ihrer AKB entnehmen.

Eine in der Kaskoversicherung vereinbarte Selbstbeteiligung mindert diese Leistungsgrenze.

f) Besonderheiten bei Selbstbeteiligung und Rückstufung

Wenn Sie ausschließlich die Leistungen der Differenzkasko in Anspruch nehmen, gilt:

- Ein Abzug der Selbstbeteiligung nach Teil A Ziffer 1.5.7 des Bausteins Kasko Ihrer AKB erfolgt nicht.
- Eine Rückstufung nach Teil C Ziffer 13.4 (2) Ihrer AKB erfolgt nicht.

Beispiel: Sie erhalten Ihren Fahrzeugschaden vom Haftpflichtversicherer des Unfallgegners ersetzt. Bei uns machen Sie nur Ansprüche aus der Differenzkasko geltend. In diesem Fall ziehen wir keine Selbstbeteiligung ab und es erfolgt keine Rückstufung.

5. Zusatzleistung Elektro-/Hybridfahrzeug

Bei einem Elektro- oder Hybridfahrzeug haben Sie folgende Zusatzleistungen:

5.1 Zusatzleistungen in der Teilkaskoversicherung

Bei Abschluss einer Teilkaskoversicherung gelten ergänzend zu Ziffer 1.2 des Bausteins Kasko Ihrer AKB folgende Zusatzleistungen:

a) Folgeschäden am Akku durch Tierbiss und Kurzschluss

Versichert sind nach einem Tierbiss oder Kurzschluss Folgeschäden am Akku bis zu 20.000 EUR.

b) Gegen Diebstahl- und Tierbisschäden sind mitversichert:

- Ihr mit dem Fahrzeug verbundenes Ladekabel sowie
- Ihre mit dem Fahrzeug verbundene mobile Ladestation.

c) Überspannungsschäden bei Gewitter

Mitversichert sind auch Überspannungsschäden an den Bauteilen des Fahrzeugs durch Blitzschlag bis zu 20.000 EUR. Ausreichend ist eine mittelbare Einwirkung auf das versicherte Fahrzeug. Beispiel: Der Blitzeinschlag in ein Gebäude wird über das Ladekabel zum Fahrzeug übertragen.

5.2 Zusatzleistungen in der Vollkaskoversicherung

Bei Abschluss einer Vollkaskoversicherung gilt ergänzend zu Ziffer 1.3 des Bausteins Kasko Ihrer AKB:

a) Allgefahrendeckung für den Akku

Mitversichert ist die Beschädigung, Zerstörung oder der Verlust des Akkus durch alle Ereignisse (AllRisk).

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden,

- die auf einen der in Ziffer 2 des Bausteins Kasko Ihrer AKB beschriebenen Leistungsausschlüsse zurückzuführen sind,
- die durch eine allmähliche Einwirkung oder durch den gewöhnlichen Alterungsprozess entstehen, zum Beispiel Abnutzung bzw. Minderung der Leistung durch Zeit, oder
- die auf einem Konstruktions- oder Materialfehler des Herstellers, oder
- die auf einen Hackerangriff auf einen Server oder eine digitale Plattform eines mit Ihrem Fahrzeug kommunizierenden Unternehmens (z.B. IT-Infrastruktur des Fahrzeugherstellers oder den Ladesäulenbetreiber) zurückzuführen sind. Dies gilt auch, wenn sich dieser Angriff mittelbar auf die Funktion des Akkus auswirkt.

b) Schäden an der eigenen Ladestation

Versichert sind Schäden an der eigenen fest installierten Ladestation (Wallbox oder Induktionsplatte), wenn diese

- durch Fehlbedienung oder aufgrund eines Fahrzeugfehlers beschädigt wird oder
- durch mut- oder böswillige Handlungen beschädigt wird.

Die Entschädigung beträgt höchstens 2.500 EUR.

Die Ladestation muss sich in Ihrem Eigentum oder des Ehepartners bzw. Lebenspartners befinden. Teileigentum an einer Ladestation im Rahmen einer Wohnungseigentümergeinschaft ist nicht ausreichend. Wenn Sie die Ladestation als Mieter auf eigene Kosten angeschafft haben, ist diese ebenfalls versichert.

5.3 Neupreischädigung bei zerstörtem Akku

Wir zahlen anstelle des Wiederbeschaffungswerts den Neupreis des Akkus unter folgenden Voraussetzungen: Ein versichertes Schadenereignis hat innerhalb von 24 Monaten nach Erstzulassung

- zum Totalschaden des Akkus
- zur Zerstörung des Akkus oder zum Verlust des Akkus geführt.

Weitere Voraussetzungen für die Neupreischädigung des Akkus sind:

- Das Fahrzeug befindet sich bei Eintritt des Versicherungsfalles im Eigentum dessen, der es als Neufahrzeug unmittelbar vom Kraftfahrzeughändler oder -hersteller erworben hat,
- für das versicherte Fahrzeug oder den Akku wurden bisher weder eine Neupreis- noch eine Kaufpreischädigung gezahlt, und
- das versicherte Fahrzeug ist weder als Ganzes zerstört, noch liegt ein Totalschaden oder ein Verlust vor.

Neupreis des Akkus ist der Betrag, den Sie für den Kauf eines identischen oder gleichwertigen Akkus aufwenden müssen. Maßgeblich ist die jeweils unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers am Tag des Schadenereignisses abzüglich orts- und marktüblicher Nachlässe.

5.4 Was zahlen wir sonst noch?

Bei Elektro- und Hybridfahrzeugen zahlen wir zusätzlich folgende Kosten aufgrund eines versicherten Schadenereignisses:

a) Zustandsdiagnostik

Wird der Akku beschädigt, gilt: Wir übernehmen die tatsächlich angefallenen Kosten für Zustandsdiagnostik und Restwertermittlung. Hierfür übernehmen wir zusätzlich dazugehörige Abschlepp- oder Transportkosten zur nächstgelegenen Akku-Teststation. Voraussetzung ist, dass die Beauftragung durch uns erfolgt oder wir der Beauftragung zugestimmt haben. Insgesamt ist unsere Leistung auf den Betrag von 1.500 EUR begrenzt.

b) Kosten für Wassercontainer

Wir erstatten die tatsächlich angefallenen Kosten der notwendigen Verbringung oder Lagerung des Fahrzeugs in einem Wassercontainer oder einem anderen dem Zweck nach vergleichbarem Gehäuse. Voraussetzung ist, dass dies erfolgt, um eine drohende Entzündung zu verhindern.

c) Fahrzeugabstellungskosten

Zusätzlich erstatten wir bis zu 14 Tage die tatsächlich angefallenen Kosten für eine Fahrzeugabstellung. Hierfür müssen die folgenden Voraussetzungen vorliegen:

- Die Fahrzeugabstellung ist notwendig, um ein Entzünden anderer Fahrzeuge oder Gegenstände zu verhindern.
- Bei der Fahrzeugabstellung wird der vorgeschriebene Mindestabstand eingehalten.

d) Ausbaurückbaukosten zur Entsorgung

Muss ein Akku zur Erfüllung einer gesetzlichen Rücknahmepflicht ausgebaut werden, gilt: Wir zahlen die tatsächlich angefallenen Ausbau- und Verbringungskosten zur nächstgelegenen Rücknahmestelle. Die Kosten der Entsorgung zahlen wir, soweit kein Dritter

hierzu verpflichtet ist. Unsere Erstattung ist insgesamt auf 2.500 EUR begrenzt.